



Buckton Scott Deutschland GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: 17. November 2014

1. Geltung der AGB

- 1.1. Für unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB gelten ausschließlich unsere vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichenden Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos durchführen.
- 1.3. Es gelten vorrangig die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Bedingungen sowie diese AGB.
- 1.4. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Kunden werden für uns erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung beziehungsweise durch Lieferung verbindlich.
- 2.2. Werden in Angeboten Klauseln der Incoterms genannt, gelten die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung. Soweit nichts anderen vereinbart, gilt in unseren Angeboten „ab Lager (EXW) Hamburg, Incoterms (jeweils aktuelle Fassung)“.

3. Preise, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung und Verzug

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, netto Kasse „ab Lager (EXW) Hamburg, Incoterms (jeweils aktuelle Fassung)“ nach Erhalt der Rechnung, wobei vereinbarte Skonti in Abzug gebracht werden dürfen.
- 3.2. Unsere Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3. Befindet sich der Kunde im Verzug, fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem von der Bundeszentralbank herausgegebenen Basiszinssatz an. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Verzugs pauschale von € 40 gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Falls ein höherer Verzugschaden entsteht, sind wir berechtigt, dieses geltend zu machen.





- 3.4. Kommt der Kunde in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, können wir alle offenen Forderungen sofort fällig stellen und hierfür Sicherheiten verlangen.
- 3.5. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und dadurch die Bezahlung unserer offenen Forderungen gegen den Kunden gefährdet wird.
- 3.6. Der Kunde darf mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen nur aufrechnen und Zurückbehaltungsrechte geltend machen, sofern die Forderungen oder die Zurückbehaltungsrechte des Kunden entweder rechtskräftig festgestellt, durch uns anerkannt sind oder der Gegenanspruch mit der in Rechnung gestellten Ware im Zusammenhang steht. Die gerichtliche Geltendmachung ausgeschlossener Ansprüche steht dem Kunden frei.
- 3.7. Unabhängig vom Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlung Braunschweig.

4. Lieferungen und Transportgefahr

- 4.1. Alle Angebote und Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 4.2. Liefer- und Fertigungsfristen sind, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart sind, nur annähernd gemeint und stellen keine Fixtermine dar.
- 4.3. Die Liefer- und Leistungsfristen gemäß Ziffer 4.2 verlängern sich in Fällen höherer Gewalt oder bei Eintritt sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände um die Dauer des vorübergehenden Leistungshindernisses.
- 4.4. Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von wenigstens zwei Wochen zu setzen.
- 4.5. Wir sind mangels entgegenstehender Vereinbarung zu Teillieferungen, die wenigstens 25 % der Bestellmenge ausmachen, berechtigt. Unbeschadet dessen kann von der insgesamt vereinbarten Liefermenge um bis zu 10 % bei entsprechender Anpassung des Kaufpreises abgewichen werden. Bei Verträgen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (Lieferungen auf Abruf), gilt jede Lieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages.



- 4.6. Unvorhergesehene Vorkommnisse, wie Streiks, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, einschränkende behördliche Maßnahmen oder Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Komponenten, soweit die Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung von erheblichem Einfluss sind, verlängern unsere Lieferfrist angemessen. Diese Hindernisse haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 4.7. Ruft der Kunde die bestellte Ware nicht innerhalb der vereinbarten oder einer sonst angemessenen Frist bei uns ab, können wir ihm eine Nachfrist setzen und nach dem fruchtlosen Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 4.8. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unsere Eigentum.
- 5.2. Hat der Kunde den Kaufpreis für die gelieferte Ware bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns vom Kunden noch nicht vollständig ausgeglichen, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. Dies gilt auch bei Einstellung unserer Forderungen in ein Kontokorrent.
- 5.3. Bei der Verarbeitung der von uns gelieferten Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.
- 5.4. Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von uns gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache.
- 5.5. Gleichzeitig ist vereinbart, dass der Kunde unser Vorbehalts- und Sicherungseigentum sowie das gemäß Ziffern 5.3 und 5.4 entstandene Allein- oder Miteigentum jeweils unter geeigneter Kennzeichnung auf seine Kosten sicher, sachgerecht und sorgfältig für uns verwahrt und versichert.



- 5.6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Ware im Rahmen des normalen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt.
- 5.7. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns an uns ab; sofern wir im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der von unserem Kunden an seine Abnehmer veräußerten neuen Ware.
- 5.8. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind dem Kunden nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Vorbehaltseigentum hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 5.9. Auf unser Verlangen hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf unser Verlangen die in unserem Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 5.10. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Er hat diese sofort an uns herauszugeben, alle Auskünfte über Sicherheiten zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Die Kosten für die Wahrung unserer Rechte gehen zu Lasten des Kunden. Der Widerruf der Veräußerungs- oder Verarbeitungsbefugnis stellt für sich allein noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 5.11. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, sind wir auf schriftliches Verlangen des Kunden verpflichtet, von uns auszuwählende Sicherheiten in entsprechender Höhe zugunsten des Kunden freizugeben.
- 5.12. Ist der Eigentumsvorbehalt nach den Bestimmungen dieser Ziffer 5. nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich unsere Produkte befinden, nicht wirksam, gilt die in diesem Staat dem Eigentumsvorbehalt entsprechende, nächst wirksame rechtliche Sicherung als vereinbart. Der Kunde wird gegebenenfalls alle Maßnahmen treffen, die zur Genehmigung und Erhaltung eines solchen Rechts erforderlich sind.



6. Mängelansprüche

- 6.1. Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Diese stellen jedoch, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, keine Zusicherungen von Eigenschaften oder Garantien dar.
- 6.2. Beim Verkauf nach Muster gilt das Muster nur als Anschauungsstück, um die Eigenschaften und den Charakter der Ware darzustellen. Die Eigenschaften des Musters sind, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht zugesichert oder garantiert.
- 6.3. Bei Naturprodukten stellen biologisch begründete Schwankungen in Form, Farbe und Struktur sowie hinsichtlich Wirkstoffgehaltes keinen Mangel dar, soweit nicht bestimmte einzelvertraglich vereinbarte Parameter verfehlt werden oder die Qualitätsabweichung über das übliche Maß hinausgeht.
- 6.4. Ein Anspruch auf Lieferung aus einer bestimmten Ernte besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 6.5. Haltbarkeitsangaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche schriftlich vereinbart sind.
- 6.6. Der Kunde hat uns gegenüber erkennbare Mängel der gelieferten Ware/Dienstleistung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung, schriftlich zu rügen. Ist ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle des Kunden erst später erkennbar, gilt die Frist von 3 Werktagen ab Kenntniserlangung.
- 6.7. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Kunden nach unserer Wahl zunächst auf Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung beschränkt. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, dürfen wir ein weiteres Mal nacherfüllen.
- 6.8. Wenn die Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 7. bleiben hiervon unberührt.
- 6.9. Beruht der Mangel auf der Lieferung/Leistung eines Dritten an uns, kann der Kunde nur verlangen, dass ihm unsere Ansprüche gegen den Dritten abgetreten werden. Erst wenn die vorherige Inanspruchnahme des Dritten durch unseren Kunden fehlschlägt, kann uns der Kunde in Anspruch nehmen.
- 6.10. Gewährleistungsansprüche gegen uns können nicht abgetreten werden.





6.11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr nach Ablieferung der Waren beim Kunden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährung vorsehen. Die Verjährung im Falle des Lieferantenregresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Ware bei unserem Kunden.

7. Haftung

7.1. Wir haften für einfache Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).

7.2. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

7.3. Im Übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Form, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

8.1. Soweit in diesen AGB oder unsere Auftragsbestätigungen nicht anderweitig schriftlich geregelt, bedürften sämtliche Erklärungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden der Schriftform (§ 126 BGB). Die Schriftform wird jedoch durch Einhaltung der Textform (§ 126 b BGB) gewahrt.

8.2. Gerichtsstand ist Braunschweig. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.

8.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

8.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Buckton Scott Deutschland GmbH

Geschäftsführer: Christian Hanke

Amtsgericht Braunschweig: HRB 203317

Lange Straße 3

38100 Braunschweig

